

Wichtige Neuerungen NBrandSchG

§ 2

- Befugnis Gemeinde, Nachrüstung von Funkanlagen im Bestand zu verlangen
- Ausnahmen vom Feiertagsgesetz für Ausbildungs- und Übungsdienste

§ 12

- Vollmitgliedschaft : „Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder steht für Einsätze regelmäßig zur Verfügung“
- Auch Doppelmitgliedschaft
- Altersgrenze auf 67 angehoben (auch für Führungskräfte, § 20!)
- Regelung für Gleizeit

§ 32 a

- Erweiterung Versicherungsschutz bei Gesundheitsschäden, die durch ein äußeres Ereignis ausgelöst wurde, das im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst steht, und der allein aus medizinischen Gründen keinen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung begründet.
- Finanzierung durch Fond über Umlage auf Bürger (0,5 Cent)
- Ab 01.01.2019

§ 33

- Pauschale nach wie in NKomVG jetzt auch in Abs. 3